

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lalendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2020 nachfolgende 2. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Gemeindevertretung - Abs. 3 Satz 4 heißt neu wie folgt:

4. Vergabeangelegenheiten

Artikel 2

Die Ziffern 7. und 8. Abs. (3) von § 5 Ausschüsse werden gestrichen und wie folgt neu als Ziff. 7 gefasst:

7. über Vergaben von

7.1. freiberuflichen Leistungen bis 40.000,00 EUR

7.2. Liefer- und Dienstleistungen von 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR

7.3. Bauleistungen bis 100.000,00 EUR.

Artikel 3

§ 6 Bürgermeister - Abs. (1) Ziff. 4 wird sodann neu gefasst wie folgt:

4. über Vergaben unterhalb der Wertgrenzen von § 5 Abs. 3 Ziff. 7.1, 7.2. und 7.3.

Artikel 4

In § 7 Entschädigungen - Abs. (2) ist im vorletzten Satz „und das Sitzungsgeld“ wie folgt zu streichen:

Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung ~~und das Sitzungsgeld.~~

Des Weiteren ist in Abs. (3) das Wort „übrigen“ wie nachstehend zu streichen:

(3) Die ~~übrigen~~ Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.

Artikel 5

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 04.09.2020

M. Streeb

Amtierender Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.09.2020 angezeigt.

Krakow am See, den 03.09.2020 *gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See*